



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Recht

Datenschutz im Sanitätswesen 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



RECHT

Datenschutz im Sanitätswesen

Nach mehreren diesbezüglichen Anfragen vonseiten diverser Sanitätsbetriebe hat der Garant für die Privacy mit eigener Stellungnahme wichtige Grundsätze zur Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzes im Bereich des Sanitätswesens festgelegt. Einige hierbei sind:

- **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Der Garant hat festgelegt, dass jene im Sanitätsbereich Tätigen, welche einem Berufsgeheimnis unterliegen, im Gegensatz zur bisherig geltenden Regelung, für jene Behandlungen, die vom Patienten gewünscht sind, nicht mehr die Zustimmung des Patienten einholen müssen. Dies gilt sowohl für den freiberuflichen Arzt als auch für jene Ärzte, die in einer öffentlichen oder privaten Sanitätsstruktur arbeiten. Die Ratio hinter dieser Ausnahme liegt darin (wie von Art. 53 der Erwägungsgründe bestimmt), dass die entsprechenden Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich verarbeitet werden.

In allen anderen Fällen, also bei Daten, die zwar zur Pflege und Behandlung von Patienten aufgenommen werden, aber nicht streng genommen mit den obigen Zwecken der Gesundheitsversorgung usw. verbunden sind (z.B. Datenverarbeitung für medizinische Apps, Verarbeitungen um Patienten zu binden oder für gewerbliche Zwecke, usw.), bedarf es weiterhin der schriftlichen und eindeutigen Zustimmung des Patienten.

- **Zustimmung zur Verarbeitung von Daten in Bezug auf die elektronische Krankenakte, Sanitätsdossier und Online-Befunde:**

Der Garant stellt fest, dass die Verarbeitungen von Daten in Bezug auf die elektronische Krankenakte notwendigerweise die Zustimmung des Patienten voraussetzt (da bereits so von einer entsprechenden Norm vorgesehen: G.D. 18.10.2012, Nr. 179).

In Bezug auf das Sanitätsdossier verweist der Garant hingegen auf ein eigenes Rundschreiben vom 04.06.2015, in welchem die Zustimmung des Patienten vorgesehen ist.

Ebenso gibt es bereits in Bezug auf die Aushändigung von Online-Befunden eine spezifische Regelung (D.P.M. vom 08.08.2013, Art. 5), welche eine spezifische Zustimmung des Patienten vorschreibt.



- **Notwendigkeit der Ernennung eines Datenschutzbeauftragten:**

Der Garant stellt noch einmal klar, dass die Ernennung eines Datenschutzbeauftragter (DSB oder englisch: DPO) für sanitäre Strukturen (Krankenhäuser, öffentliche oder private Kliniken, usw.) sowie für alle weiteren Strukturen, welche Gesundheitsdaten umfangreichem Ausmaß verarbeiten, verpflichtend ist.

Wie bereits von der Art. 29-Gruppe festgestellt, bestätigt der Garant nochmal, dass diese Verpflichtung zur Ernennung eines DSB nicht für den einzelnen Freiberufler (z.B. Hausarzt) gilt, eben aus dem Grund, dass die Verarbeitung als nicht umfangreich erachtet werden kann (dennoch empfiehlt es sich, wie vom Garanten auch in einem früheren Rundschreiben angeführt, im Zweifelsfall einen DSB zu ernennen).

- **Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses**

Allen im Bereich des Sanitätswesen Tätigen (also auch den freiberuflichen Ärzten) gemein ist die Verpflichtung zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses (da ausdrücklich von Art. 30, Abs. 5 der EU-DSGVO vorgesehen). Dies aus dem Grund, da nur die erschöpfende und genaue Erstellung eines solchen Verzeichnisses Rückschlüsse auf die Sicherheit der Daten usw. ermöglicht.

- **Aufbewahrungsfristen:**

Der Garant nimmt auch Bezug auf die Aufbewahrungsfristen der von den jeweiligen Verantwortlichen der Datenverarbeitung aufgenommenen Daten. Spezifisch werden dabei folgende Bereiche angeführt:

- a) Bescheinigungen über die sportliche Tauglichkeit: müssen für den Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden (gemäß Art. 5 des M.D. 18.02.1982);
- b) Krankenakten: müssen, zusammen mit den Befunden, für unbestimmte Zeit aufbewahrt werden (Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 19.12.1986 n. 9002/AG454/260);
- c) Unterlagen der Radiologie: müssen für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

Des Weiteren stellt der Garant fest, dass, sofern es keine spezifisch vorgeschriebene Regelung zur Aufbewahrungsfrist gibt, diese vom Verantwortlichen in Bezug auf den verfolgten Zweck und in Befolgung des Prinzips der Accountability gewählt werden sollte, wobei die jeweiligen Fristen dem Patienten nachvollziehbar mitzuteilen sind. Hierbei sei der Kommentar erlaubt, dass es ratsam ist, dass der jeweilige Arzt die Daten auf jeden Fall für den Zeitraum des Haftungsanspruches des Patienten, und somit zur eigenen diesbezüglich eventuell notwendigen Verteidigung, aufbewahren sollte.

RA Andreas Oberleiter

